



N i e d e r s c h r i f t
über die 139. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
am 7. Oktober 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9076](#)
dazu: Eingaben 02681/08/18 und 02681/08/18-001
b) **Digitale Barrierefreiheit ohne Ausnahmen - die Landesregierung muss bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen nachlegen!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1847](#)
Beratung..... 5
Beschluss..... 14
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Sicherstellung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen zur Unterstützung der Pflege und Förderung der Inklusion in Niedersachsen“**
schriftliche Unterrichtung..... 15
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Änderung der Verordnung über die Förderung anerkannter Träger der Jugendarbeit**
schriftliche Unterrichtung..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Holger Ansmann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Hanna Naber (SPD)
4. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Uwe Schwarz (SPD)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Christoph Eilers (CDU)
8. Abg. Lasse Weritz (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
10. Abg. Petra Joumaah (CDU)
11. Abg. Volker Meyer (CDU)
12. Abg. Gudrun Pieper (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Volker Bajus (per Videokonferenztechnik zugeschaltet, zeitweise vertreten durch die Abg. Meta Janssen-Kucz) (GRÜNE)
14. Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Stephan Bothe (fraktionslos)

nach § 94 Abs. 2 GO LT:

16. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 12.41 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 135. Sitzung und den nicht öffentlichen Teil der 137. Sitzung.

*

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes - Drucksache 18/8197

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) richtete an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Frage, wann mit der Ausführungsrichtlinie des Bundes zu rechnen sei. - AL'in **Dr. Schirmacher** (MS) sagte zu, dieser Frage nachzugehen.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9076](#)

dazu: Eingaben 02681/08/18 und 02681/08/18-001

b) **Digitale Barrierefreiheit ohne Ausnahmen - die Landesregierung muss bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen nachlegen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1847](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 21.04.2021*
federführend: AfSGuG
mitberatend: AfRuV

Zu b) *erste Beratung: 27. Plenarsitzung am 24.10.2018*
federführend: AfSGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beratungsgrundlage: Vorlage 25 zu [Drs. 18/9076](#)

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9076](#)

dazu: Eingaben 02681/08/18 und 02681/08/18-001

Beratung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte einleitend mit, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dem Auftrag des Ausschusses in der 134. Sitzung am 16. September 2021, über den Stand der Bearbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes, Drucksache 18/9076, und zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes, Drucksache 18/8197, informiert zu werden,

mit E-Mail vom 21. September 2021 nachgekommen sei. Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes habe er darin darauf hingewiesen, dass er die Beratungsvorlage ohnehin in Kürze herausgeben werde. Dies sei inzwischen geschehen. Auch zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes habe er den Beratungsstand und den Stand der Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mitgeteilt. Auf die E-Mail des Vorsitzenden vom 22. September 2021 hin habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Beratungsvorlage zum Pflegegesetz ebenfalls fertiggestellt und am 1. Oktober rechtzeitig vor der nächsten Ausschusssitzung, in der dieser Gesetzentwurf habe behandelt werden sollen, herausgegeben.

Den seinerzeit in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe die Beratung oder Fertigstellung der Vorlagen „verschleppt“, sei aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht passend gewesen. Alle Vorlagen seien mittlerweile fertig und vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst so schnell erstellt worden, wie es unter den gegebenen Umständen möglich gewesen sei.

Darüber hinaus habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der **Vorlage 26** entsprechend dem Auftrag des Ausschusses in der 125. Sitzung am 24. Juni 2021 eine rechtliche Einschätzung zu den Formulierungsvorschlägen der Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) vorgelegt. Darauf werde er im Folgenden nur auf Nachfrage im Einzelnen eingehen. Auch solche Aufträge bänden die Kapazitäten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in größerem Umfang. Die Vorlage sei relativ umfangreich ausgefallen und stelle aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einen Ausnahmefall dar, wenn er seine Aufgabe, rechtzeitig die Beratungsvorlagen zu erstellen, zeitnah erfüllen solle.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) dankte dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Namen des Ausschusses für die sehr umfangreiche und gute Zusammenarbeit, die auch dazu geführt habe, dass nicht nur der Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der heutigen Sitzung beraten werden könne, sondern auch der Gesetzentwurf

zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes hätte beraten werden können, der allerdings durch die notwendig gewordene Änderung der Tagesordnung nicht, wie ursprünglich geplant, bereits in der heutigen Sitzung, sondern erst in der nächsten Sitzung beraten werden könne.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) erklärte, dass er den Begriff „verschleppt“ auf der Grundlage anderer Informationen verwendet habe. Die E-Mail des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit der darin dargestellten Zeitschiene habe diese nicht nur relativiert, sondern eine ganz andere Sicht zutage gebracht. Daraufhin habe er sich für seine Wortwahl schriftlich entschuldigt. Diese Entschuldigung wiederhole er auch in der heutigen Sitzung. Die Zusammenarbeit mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sei gut und wolle er auch weiterhin fortsetzen. Wenn es Anlass zu Kritik gebe, werde er diese aber auch künftig äußern. An dieser Stelle sei sie jedoch falsch gewesen. Er bedauere dies und nehme sie zurück.

*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und RiinArbG **Hengst** (GBD) trugen sodann die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzentwurf vor und erläuterten diese im Sinne der schriftlichen Anmerkungen in der **Vorlage 25**. Darauf wird verwiesen. Eine Aussprache ergab sich bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des Gesetzentwurfs.

Nr. 1: § 1 - Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) begrüßte den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 1**. Sie warf die Frage auf, ob diese Regelung dazu führen würde, dass die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs verpflichtet seien, die Fahrzeuge so auszulagern, dass z. B. Personen, die auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen seien und bislang immer wieder Probleme hätten, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen, in jedem Fall mitgenommen werden könnten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gab zur Antwort, dass der öffentliche Personennahverkehr nicht unmittelbar Gegenstand dieses Gesetzes sei. Dazu habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auch in der **Vorlage 26** zu der Forde-

rung der Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) zur Sicherung der Mobilität nähere Ausführungen gemacht. Das Ziel der Umsetzung dieses Gesetzes treffe die öffentlichen Stellen im Sinne des Gesetzes.

An dem Ziel in der Fassung des Gesetzentwurfs, der insoweit auch dem bisherigen Recht entspreche, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, würde sich durch den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nichts ändern. Die von ihm vorgeschlagene Formulierung solle nur noch einmal verdeutlichen, dass es nicht nur darum gehe, den Menschen mit Behinderungen gleiche Rechte zuzuerkennen, sondern auch die Durchsetzung dieser Rechte in der Praxis tatsächlich zu gewährleisten. Insofern handele es sich nur um eine Präzisierung gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hielt den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes für gut. Die von der Abg. Pieper angesprochene Grundsatzdebatte, welche Bedeutung die UN-Behindertenrechtskonvention für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen habe - zu der der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 26 auch interessante Hinweise zu den inhaltlichen Differenzen zwischen der völkerrechtlich verbindlichen englischen und französischen Sprachfassung gegenüber der amtlichen deutschen Übersetzung gegeben habe - und ob diese Rechtsansprüche etwa auch im ÖPNV einklagbar seien oder nicht, werde mit dieser Gesetzesänderung nicht gelöst werden können. Die UN-BRK binde alle öffentlichen staatlichen Ebenen. Einige fühlten sich jedoch nur daran gebunden, wenn ihnen auch Mittel dafür zur Verfügung gestellt würden. Diese politische Auseinandersetzung werde mit Sicherheit auch in Zukunft weitergehen.

Zu **Absatz 2** sprach sich der Abgeordnete dafür aus, zur Angleichung des Bundesrechts und Landesrechts den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Satz 2** in den schriftlichen Anmerkungen zu übernehmen.

Nr. 2: § 2 - Begriffsbestimmungen

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) plädierte dafür, die **Nr. 1** in **Absatz 1** des geltenden Gesetzes, d. h.

die Ausnahmeregelung für Sparkassen zu streichen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies auf die **Vorlage 28** hin, in der sich der Sparkassenverband Niedersachsen vehement gegen die Streichung dieser Ausnahmeregelung wende. Er gab zu überlegen, die von dem Abg. Schwarz angeregte Streichung zum gleichen Zeitpunkt wie die Regelungen im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft treten zu lassen. Zum einen bekämen die Sparkassen dadurch einen gewissen zeitlichen Vorlauf, und zum anderen werde dadurch ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Änderungen gewährleistet.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) merkte an, die Kritik des Sparkassenverbandes gegenüber der Streichung der Ausnahmeregelung zugunsten der Sparkassen sei ein Beispiel für die bereits angesprochene grundsätzliche Debatte, dass dann, wenn es bei der Gleichstellung und gleichberechtigten Teilhabe konkret werde, viele für sich eine Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollten. Seit Jahrzehnten werde über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gesprochen, und solche Debatten würden offenkundig auch heute noch geführt. Seiner Überzeugung nach sei es jetzt an der Zeit, einen klaren Schnitt zu machen und die bisherige Ausnahmeregelung zugunsten der Sparkassen zu streichen; denn sie hätten - wie viele andere auch - die Möglichkeit, sich endlich darauf einzustellen. Eigentlich müssten die Regelungen auch für private Unternehmen gelten; hierbei habe der Landesgesetzgeber jedoch leider keine rechtlichen Möglichkeiten.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) gab zu überlegen, die Ausnahmeregelung für die Sparkassen bis zum Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes des Bundes beizubehalten, um nicht unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Regelungen zu treffen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) hob hervor, dass außer dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz auch die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung für die Sparkassen gälten. Insofern halte er es für richtig, der Streichung der in Rede stehenden Ausnahmeregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen, zumal viele Sparkassen von sich aus als Selbstverpflichtung gerade in Bereichen mit Kundenverkehr barrierefreie Zugänge geschaffen hätten.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) rief in Erinnerung, dass auch im Rahmen der Anhörung der Behindertenverbände zu dem Gesetzentwurf deutlich geworden sei, dass die Ersetzung des Wortes „Staatsanwaltschaften“ in der Ausnahmeregelung unter der **Nr. 2** durch das Wort „Behörden“ eine Ausweitung bedeute. Sie hätten auch nicht infrage gestellt, dass Justiz, Gerichte, Staatsanwaltschaften usw., also die Ermittlungsbehörden, von dieser Ausnahmeregelung erfasst werden müssten. Allerdings stelle sich die Frage, ob durch einen anderen Begriff erreicht werden könne, dass von der Ausnahmeregelung nur die Polizei, der Zoll und die Steuerfahndung erfasst würden.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte, ausgenommen von den Regelungen des geltenden Gesetzes seien bislang auch „Staatsanwaltschaften, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen“. Wenn eine Behörde oder die Staatsanwaltschaft eine Aufgabe der Strafverfolgung wahrnehme, indem etwa ein Ermittlungsverfahren geführt werde, dann gälten für die Durchführung dieses Ermittlungsverfahrens die Vorschriften dieses Gesetzes nicht, weil die Durchführung des Ermittlungsverfahrens schon bundesgesetzlich geregelt sei. Alles andere, was um diese Aufgabenwahrnehmung herum passe - z. B. die bauliche Unterbringung der Behörde und wie sie ihre Personalverwaltung betreibe -, unterliege ohnehin diesem Gesetz und den Anforderungen des Landesrechts. Für das Gebäude gälten außerdem die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung und in § 7 NBGG. Es gehe also ausschließlich darum, die Aufgabenwahrnehmung dieser Behörden im Hinblick auf die insoweit schon bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen auszunehmen.

Nach **Nr. 3** seien auch öffentliche Stellen, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig würden, von diesem Gesetz ausgenommen. Jede Verwaltungsbehörde, die Ordnungswidrigkeiten verfolge oder ahnde, müsse in diesem Verfahren, soweit sie darin den Bürgern gegenüber trete, die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes beachten und sei insoweit schon von diesem Gesetz ausgenommen, allerdings nicht z. B. bei den baulichen Anforderungen und sonstigen Verwaltungsaufgaben.

Vor diesem Hintergrund halte es der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst fachlich für sinnvoll, nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch sonstige Behörden, die funktional gleichwertig tä-

tig seien, insoweit von dem Gesetz auszunehmen und insofern den Gesetzentwurf an dieser Stelle unverändert zu lassen, zumal das Land für Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung der betreffenden Behörden als solche wahrscheinlich auch gar keine Gesetzgebungskompetenz habe.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) entgegnete, die Erläuterungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes seien durchaus nachvollziehbar. In der Praxis gebe es jedoch zahlreiche Fälle, in denen in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung oder der Polizei z. B. unter Hinweis auf den Denkmalschutz gerade nicht Barrierefreiheit nach der Niedersächsischen Bauordnung geschaffen werde. In diesem Bereich beständen nach wie vor erhebliche Defizite in ganz Niedersachsen. Insofern stelle sich die Frage, wie die Regelung so präzisiert werden könne, dass Behörden, soweit sie nicht die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen, sich nicht sozusagen hinter dieser Regelung verstecken könnten, um in der Praxis die Barrierefreiheit nicht umsetzen zu müssen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) merkte an, die erwähnten Vorschriften gälten schon bislang für die baulichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten von Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei und sonstigen Behörden. Wenn sie in der Praxis nicht umgesetzt würden, sei dies aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in erster Linie ein Rechtsanwendungs- und -durchsetzungsproblem. Um ausdrücklich klarzumachen, dass Gerichte, Behörden und öffentliche Stellen wirklich nur bei der Wahrnehmung der aufgeführten Aufgaben von dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz ausgenommen seien, könne eventuell in den Nrn. 2 und 3 vor dem Wort „soweit“ jeweils das Wort „ausschließlich“ vorangestellt werden. Rechtstechnisch wäre damit zwar kein Unterschied verbunden; allerdings würde dadurch für die praktische Anwendung ein plakativer Hinweis gegeben.

Im **Ausschuss** bestand Einvernehmen, die Nr. 1 „Sparkassen“ zu streichen und in den Nrn. 2 und 3 vor dem Wort „soweit“ jeweils das Wort „ausschließlich“ einzufügen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) erklärte, dass er den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Buchst. c)** grundsätzlich begrüße, allerdings Bedenken habe, ob die Formulierung „unter den gleichen Voraussetzungen wie andere“ das Gleiche bedeute wie die Formu-

lierung im Gesetzentwurf „gleichberechtigte Teilhabe“; denn Menschen mit Behinderungen hätten durch ihr Handicap nicht die gleichen Voraussetzungen wie Menschen ohne Behinderungen, sondern schlechtere Voraussetzungen. Noch deutlicher hätten sich seine Bedenken zu dem entsprechenden Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **§ 4** ergeben. Insofern sollte noch einmal der Frage nachgegangen werden, ob die Formulierung „gleiche Voraussetzungen“ an dieser Stelle tatsächlich zielführend sei.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst diesen Formulierungsvorschlag an seinen Formulierungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angepasst habe, um zum Ausdruck zu bringen, dass es an dieser Stelle nicht um die Gleichberechtigung als solche, sondern um die Verwirklichung der Gleichberechtigung gehe. Der Einwand des Abg. Schwarz sei allerdings berechtigt. Insofern werde der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst noch einmal über seinen Formulierungsvorschlag nachdenken.

Nr. 3: § 4 - Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst noch einmal, wie unter Nr. 2 Buchst. c) angekündigt, über seinen Formulierungsvorschlag zu der Formulierung des Gesetzentwurfs „gleichberechtigte Teilhabe“ nachdenken werde.

Nr. 4: § 4 a - Gremien

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) hielt die Formulierung des Gesetzentwurfs, bei der Besetzung von Gremien darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt würden, für relativ unverbindlich und schwammig. Eine Regelung, die eine absolute Verpflichtung dafür schaffen würde, wäre wahrscheinlich nur schwierig umzusetzen. Wünschenswert wäre aber eine etwas verbindlichere Formulierung.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) schloss sich den Bedenken der Abg. Pieper an. Mit diesen beiden unbestimmten Rechtsbegriffen „darauf hinwirken“ und „angemessen berücksichtigen“ könnten in der Praxis immer Gründe gefunden werden, hinter dieser Regelung zurückzubleiben mit dem Argument, dass leider keine Person mit Behinderungen für ein Gremium gefunden worden sei. Ei-

ne absolute Verpflichtung wäre jedoch auch nicht sinnvoll. Es sollte aber über einen Mittelweg dazwischen nachgedacht werden.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) äußerte sich in ähnlichem Sinne. Maßstab sollte die gleichberechtigte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sein.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) regte an, den § 4 a in eine Sollvorschrift umzuwandeln:

„Soweit öffentliche Stellen Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Aufsichts- und Verwaltungsräte, Beiräte und sonstige Gremien einrichten oder über deren Zusammensetzung entscheiden oder deren Mitglieder bestimmen können, sollen sie Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigen.“

Mit dieser etwas stärkeren Formulierung würde das verpflichtende Tätigwerden der öffentlichen Stelle näher beschrieben.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hielt diesen Formulierungsvorschlag für besser, bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aber, auch noch über eine Alternative für den Begriff „angemessen berücksichtigen“ nachzudenken.

Nr. 6: § 7 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) warf zu dem **Absatz 1** unter **Buchst. a)** die Frage auf, weshalb für Neubauten öffentlicher Stellen, die barrierefrei zu gestalten „sind“, andere Anforderungen gelten sollten als für große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen, die lediglich barrierefrei gestaltet werden „sollen“. Seines Erachtens müssten öffentliche Stellen in der Lage sein, auch bei geplanten großen Umbaumaßnahmen den Zugang bzw. das Gebäude barrierefrei zu gestalten, sodass die Barrieren nicht nur für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen seien, sondern auch z. B. für Eltern mit einem Kinderwagen beseitigt würden.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gab zu überlegen, dass Neubauten sozusagen auf der grünen Wiese unter Berücksichtigung der Anforderungen geplant werden könnten, während bei Um- und Erweiterungsbauten möglicherweise Zwangspunkte vorgegeben seien, die eher zu Schwierigkeiten führen könnten als bei geplanten neuen Gebäuden.

MR **Kirchberg** (MS) führte an, dass das Bauministerium bei der Neufassung und Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen in der sogenannten AG § 49 mit einbezogen habe. Bei der Abstimmung der Regelung, die die Landesregierung in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen habe, sei leitend gewesen, dass die Anforderungen über das konsensual bei der Neufassung der NBauO gefundene Ergebnis nicht zwingend hinausgehen könnten. Insofern sei die in Rede stehende Regelung des Gesetzentwurfs Ergebnis der Abstimmung innerhalb des Landes auch im Verhältnis zu den Ergebnissen bei der Neufassung der NBauO.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) entgegnete, diese Position sei ihm nicht unbekannt. Gleichwohl stelle sich die grundsätzliche Frage, warum den öffentlichen Stellen im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes die Möglichkeit gegeben werden solle, bei Um- oder Erweiterungsbauten vor der Herstellung von Barrierefreiheit zu „kneifen“. In der Tat könnten unter Umständen technische Gründe der Umsetzung von Barrierefreiheit entgegenstehen. Dem könnte aber durch eine ähnliche Formulierung wie in Satz 1 „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ Rechnung getragen werden. An dieser Stelle sollte über eine etwas präzisere Regelung nachgedacht werden.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) merkte an, nach ihrer Erinnerung sei das vom Ministerium erwähnte Ergebnis der Arbeitsgruppe ein Kompromissvorschlag gewesen, auf den man sich verständigt habe, um erst einmal weiterzukommen. Wenn jetzt aber bei der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes die Möglichkeit bestehe, noch einen kleinen Schritt weiter zu gehen, damit auch bei großen Um- und Erweiterungsbauten, wenn nicht zwingende technische Voraussetzungen entgegenständen, die Herstellung von Barrierefreiheit auf jeden Fall mit berücksichtigt werde, dann sollte ihrer Meinung nach diese Chance genutzt werden. Damit seien zwar Kosten verbunden. Das Geld für die Herstellung von Barrierefreiheit nicht nur für Menschen mit körperlichen Behinderungen, sondern auch für Eltern mit Kinderwagen oder ältere Menschen mit Rollator sei jedoch gut angelegt.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) war interessiert zu erfahren, wie „große“ Um- oder Erweiterungsbauten definiert seien. - MR **Kirchberg** (MS) teilte mit, dass es sich dann um eine große Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme handele,

wenn das Baukostenvolumen 2 Millionen Euro überschreite.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) war der Auffassung, dass die Formulierung „soweit kein Bedarf für eine barrierefreie Gestaltung besteht oder die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können“ zu unbestimmt sei.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hielt die Formulierung in einem Entwurf aus dem zweiten Halbjahr 2019 für zielführend:

„Große Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen barrierefrei im Sinne der Sätze 1 und 2 gestaltet werden. Ausnahmen vom Satz 3 sind zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können.“

Er bat darum, diese Formulierung in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte an, dass diese Formulierung in etwa der Regelung des Gesetzentwurfs entspreche, nach der Neubauten immer unabhängig von wirtschaftlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeiten barrierefrei zu gestalten seien, während große Um- oder Erweiterungsbauten barrierefrei gestaltet werden „sollen“ und Ausnahmen nur bei diesen großen Um- oder Erweiterungsbauten, nicht jedoch bei Neubauten zulässig seien.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hielt den Ansatz des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in dem von ihm vorgeschlagenen **neuen Satz 5** für richtig, die Sätze 1 bis 4 des Absatzes 1 nur gelten zu lassen, „falls die betreffenden baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen nicht bereits nach der Niedersächsischen Bauordnung oder anderen Rechtsvorschriften barrierefrei sein müssen“. Es sei allerdings auch denkbar, umgekehrt die Anforderungen der Sätze 1 bis 4 grundsätzlich bei großen Um- oder Erweiterungsbauten gelten zu lassen, solange sie nicht durch die Niedersächsische Bauordnung gedeckelt bzw. eingeschränkt seien.

Zu dem **Satz 4** in der Fassung des Formulierungsvorschlags des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, nach dem Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 zulässig seien, „soweit kein Bedarf für eine barrierefreie Gestaltung besteht oder die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit

einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können“, warf der Vertreter der SPD-Fraktion die Frage auf, wer eigentlich festlege, ob ein Bedarf bestehe oder nicht. Er hob hervor, dass jede öffentliche Stelle mit dieser Ausnahmeregelung argumentieren könnte, dass bei ihr kein Bedarf für Barrierefreiheit bestehe. Aus der Praxis seien ihm etliche Beispiele bekannt, in denen trotz des vorhandenen Kundenverkehrs erklärt werde, dass zu den Kunden angeblich nie Menschen mit Handicaps gehörten. Vor diesem Hintergrund müsse diese Regelung seiner Auffassung nach schärfer gefasst werden.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) merkte an, diese Ausnahmeregelung beziehe sich auf Bauten, bei denen funktional ausgeschlossen sei, dass jemals Menschen mit Behinderungen in sie hineinkämen. So wäre es beispielsweise widersinnig, einen Schlauchturm der Feuerwehr mit einem Fahrstuhl auszurüsten. Demgegenüber könne es beispielsweise bei einem Feuerwehrgerätehaus, das möglicherweise auch von Externen als Veranstaltungsraum genutzt werde, durchaus einen Bedarf an Barrierefreiheit geben und könne diese Ausnahmeregelung dann nicht greifen.

Mit der Regelung in § 49 Abs. 2 NBauO, dass die dort aufgeführten baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei sein müssten, werde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf Private Rechnung getragen. Für die öffentliche Hand gelte das jedoch nicht unmittelbar in gleichem Maße; für sie könne möglicherweise auch etwas zumutbar sein, was für Private als unverhältnismäßig gelten müsste.

Letzten Endes handele es sich hierbei um eine rechtspolitische Entscheidung. Die grundsätzliche Frage sei aber, in welchem Verhältnis die in Rede stehenden Regelungen zur Niedersächsischen Bauordnung stehen sollten, ob also die Niedersächsische Bauordnung in sich abschließend gelte und die Regelungen im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz nur für die Fälle gälten, die nicht schon dem Grunde nach von der Niedersächsischen Bauordnung erfasst würden, oder ob sich eine öffentliche Stelle zwar im Rahmen der Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung zu bewegen, aber möglicherweise aufgrund des NBGG darüber hinaus Barrierefreiheit zu gewährleisten habe und, wenn ja, in welchem Umfang.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe in die vorgeschlagene Ausnahmeregelung auch die Neubauten mit einbezogen, weil insoweit aus seiner Sicht kein Unterschied zwischen Neubauten und großen Um- und Erweiterungsbauten bestehe und diese insofern gleichbehandelt werden sollten.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) bekräftigte, dass die Ausnahmeregelung in Satz 4 nicht die Schlupflöcher vergrößern sollte, von der Schaffung von Barrierefreiheit abzusehen mit der Argumentation, dass kein Bedarf dafür bestehe; denn es könne nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass Gerichte und große Verwaltungsgebäude auch in 30 Jahren noch nicht barrierefrei seien. In der Tat gebe es allerdings Fälle, in denen z. B. der Denkmalschutz dem Ein- oder Anbau eines Fahrstuhls entgegenstehe wie im Fall des Rathauses in Bad Gandersheim, wo in letzter Konsequenz die Lösung eines Treppenlifts gefunden worden sei.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass zu dem in Rede stehenden Absatz 1 die rechtspolitische Entscheidung zu treffen sei, ob es mit den in der Niedersächsischen Bauordnung geregelten Anforderungen an die Barrierefreiheit für die dort erfassten Fälle sein Bewenden haben solle - dem würde der vorgeschlagene Satz 5 Rechnung tragen - oder ob die Niedersächsische Bauordnung nur den Mindeststandard vorgeben solle und für öffentliche Stellen möglicherweise durch die vorliegenden Regelungen weitergehende Anforderungen gelten sollten.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) war der Auffassung, dass grundsätzlich die Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung gelten sollten, aber dass öffentliche Stellen viele Jahre nach Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention endlich eine Vorreiterrolle bei der Schaffung von Barrierefreiheit einnehmen sollten, wenn die Chance dazu bestehe. Für Neubauten öffentlicher Stellen sollte dies verbindlich vorgegeben werden. Auch für große Um- und Erweiterungsbauten sollte dies gelten, es sei denn, dass technische Gründe dies verhinderten.

Zu dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 3** unter **Buchst. b)** erläuterte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den **Satz 2**, der in der Entwurfsfassung etwas unklar sei, anders gegliedert habe und in seinem Formulierungsvorschlag in Satz 2

den Grundsatz vorangestellt habe, dass öffentliche Stellen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden könnten, anmieten sollten. In dem **neuen Satz 3** seien die Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt:

In der **Nr. 1** sei die Ausnahme geregelt, dass die Anmietung eines barrierefreien Gebäudes eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

In der **Nr. 2** sei die Ausnahme geregelt, dass ein Gebäude, das nicht barrierefrei sei, gleichwohl wegen dessen besonderer Funktionalität und regionaler Verortung angemietet werden könne, z. B. ein Museum an einem bestimmten Ort irgendwo auf dem Land, für das nur dieses eine nicht barrierefreie Gebäude mit seinem regionalen Bezug genau an dieser Stelle zur Verfügung stehe.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) führte an, dass ein Museum mit einem nicht barrierefreien Zugang von vornherein Menschen mit körperlichen Einschränkungen ausschließe. Sie hielt eine solche Ausnahmemöglichkeit im Behindertengleichstellungsgesetz für nicht zielführend.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) entgegnete, dass mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes das Regelungsziel des Gesetzentwurfs, das nach seinen Informationen auf einen Wunsch der Staatskanzlei zurückgehe, lediglich etwas klarer zum Ausdruck gebracht werde.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) merkte an, dass sie das Regelungsziel dieser Ausnahmeregelung nicht ganz nachzuvollziehen vermöge und dem weiter nachgehen werde.

Nr. 8: § 9 c - Überwachungsstelle und Berichterstattung

RiinArbG **Hengst** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass infolge der Übernahme des Formulierungsvorschlags des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu § 1 Abs. 2 Satz 2 die zweite Variante des Formulierungsvorschlags zu § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in den Anmerkungen auf der Seite 22 der Vorlage 25 übernommen werden müsse.

Nr. 12: § 12 a - Kommunale Beiräte, Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hob hervor, dass in dem Gesetzentwurf der Landesregierung gegenüber dem im Jahr 2019 erörterten Entwurf der darin vorgesehen gewesene Absatz 2 entfallen sei:

„Die in Absatz 1 genannten Gebietskörperschaften führen alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen mit dem Ziel durch, die Inklusion auf örtlicher Ebene zu stärken und ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen. Sie erstellen alle fünf Jahre einen Inklusionsbericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der in Satz 1 genannten Ziele.“

Der Abgeordnete bat darum, die Gründe für den Entfall dieser Regelung für die Durchführung von Inklusionskonferenzen und Erstellung von Inklusionsberichten darzustellen. Er war der Auffassung, dass ein solcher Auftrag die in Absatz 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften nicht überfordern würde. Einige kommunale Gebietskörperschaften führten das bereits durch, z. B. der Landkreis Northeim, der den Inklusionsrat regelmäßig an seinen Beratungen beteilige und im Sozialausschuss hinzuziehe und auch Inklusionskonferenzen durchführe. Ein solcher Inklusionsbericht sei nichts anderes als das, was auf Landesebene als Aktionsplan bekannt sei. Wenn ein solcher Aktionsplan einmal pro Wahlperiode aufgestellt werde, sei dies ohnehin sehr dürttig. Solche Aktionspläne seien durchaus auch Gegenstand der UN-Behindertenrechtskonvention und sollten eine Art Handlungswerkzeug für jede staatliche Ebene sein, wie die Inklusion in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterentwickelt werde. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Grundsatzfrage, weshalb eine solche Regelung nicht in einem Landesgesetz präzisiert werden solle, um klarzustellen, dass es sich dabei um ein Instrument für die örtliche Ebene handele. Im Hinblick auf die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention dürfte sich dabei auch nicht das Thema der Konnexität stellen.

MR **Kirchberg** (MS) teilte mit, dass diese Passage im Ergebnis der Verbandsanhörung, die die Landesregierung im Vorfeld der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag durchgeführt habe, gestrichen worden sei. Hintergrund dafür sei eine durchaus massive Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Aufnahme dieser Regelung unter Hinweis auf das kommunale Selbst-

verwaltungs- und Organisationsrecht sowie die zusätzliche finanzielle Belastung gewesen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hielt diese Position der kommunalen Spitzenverbände für nicht überraschend. Er legte Wert darauf, die vorgetragene, ursprünglich vorgesehene Regelung in das Gesetz aufzunehmen, zumal die kommunalen Gebietskörperschaften nach der UN-Behindertenrechtskonvention ohnehin verpflichtet seien, Aktionspläne aufzustellen. Gegebenenfalls könnte noch darüber nachgedacht werden, daraus eine Sollvorschrift zu machen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) war der Auffassung, dass von den kommunalen Gebietskörperschaften nicht zu viel verlangt würde, wenn sie alle fünf Jahre eine Inklusionskonferenz durchführen und einen Inklusionsbericht erstellen müssten, zumal es in fast allen Landkreisen sogenannte Kreisbehindertenbeiräte gebe, die sich genau mit dieser Thematik befassten, und auf kommunaler Ebene schon viele Aktivitäten in diesem Bereich passierten.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) legte ebenfalls Wert darauf, eine solche Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) bat das Ministerium, abzufragen, wo in Niedersachsen bereits Inklusionsräte eingerichtet worden seien, Aktionspläne erarbeitet würden und Inklusionskonferenzen durchgeführt würden. - MR **Kirchberg** (MS) sagte dies zu.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte an, dass es aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht ausgeschlossen sei, dass die in Rede stehende Regelung auch Konnexitätsfolgen hätte. Es gebe eine Reihe von Urteilen, nach denen die UN-Behindertenrechtskonvention zwar völkerrechtlich verpflichtend und dann auch mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland verabschiedet worden sei, aber der Bund sie nur insoweit in nationales Recht umsetzen könne, als er dafür auch die Gesetzgebungskompetenz habe. Soweit die Länder die Gesetzgebungskompetenz hätten, komme es darauf an, ob sie sie entsprechend ihrer Verpflichtung umsetzten. Insofern seien z. B. Regelungen zur Inklusion in Schulen hoch umstritten, was die Konnexität angehe. Ganz anders stelle sich die Situation aber möglicherweise auch an dieser Stelle nicht dar. Wenn eine landesgesetzliche Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention

konkretisiert werde und die Kommunen zu bestimmten Aufwendungen verpflichtet würden, sei es aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zumindest nicht ausgeschlossen, dass sie dann aufgrund der Konnexitätsregelungen einen Ausgleich der Kosten fordern könnten. Ob diese Forderung dann durchgreifen würde, müsste der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst noch näher prüfen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) ging davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen der in Rede stehenden Regelung so geringfügig seien, dass sie keine Konnexität auslösen würden.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) schloss sich diesem Hinweis des Abg. Meyer an. Er vermutete, dass die Kosten einer einzigen Sitzung in fünf Jahren mehr wohl kaum spezifiziert werden könnten. Im Hinblick auf die Konnexität sei für ihn auch das Ergebnis der Abfrage des Ministeriums von großem Interesse, wo Inklusionskonferenzen und Inklusionsberichte in Niedersachsen bereits praktiziert würden. Nach seinen Informationen sei das beispielsweise in Südniedersachsen fast überwiegend der Fall.

Nr. 14: § 13 a - Zielvereinbarungen

Von dem Abg. **Volker Meyer** (CDU) um eine Stellungnahme zu dem Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gebeten, dass die Regelung in **Absatz 5** unklar, in Teilen unbestimmt und rechtlich mindestens nicht nötig, wenn nicht gar verfassungsrechtlich bedenklich sei und insofern gestrichen werden könnte, hob AL'in **Dr. Schirmmacher** (MS) hervor, dass diese Regelung der einzige Weg sei, um in diesem Gesetz die Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft als Adressaten zu benennen und dazu zu motivieren, auch in diesem Bereich Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu treffen.

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) wies darauf hin, dass ein Mittelweg darin bestünde, die Regelung in Absatz 5 darauf zu beschränken, dass diese Zielvereinbarungen in das Register des Landes eingetragen werden könnten. Auf diese Weise könnte die Doppelung der Regelung zum Abschluss solcher Zielvereinbarungen vermieden werden.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) hielt das Argument seitens des Ministeriums für überzeugend. Vor dem Hintergrund der Kritik, die auch im Rahmen der Anhörung zum Ausdruck gebracht worden sei, dass das Niedersächsische Behinderten-

gleichstellungsgesetz weitgehend die öffentliche Hand betreffe und private Stellen außen vor seien, gebe es gute Gründe dafür, an dieser Stelle zumindest die Möglichkeit aufzuzeigen, dass auch von Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft solche Zielvereinbarungen mit den in Absatz 1 genannten Verbänden bzw. Landesverbänden abgeschlossen werden könnten. Die Regelung im Detail sollte zwischen dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und dem Ministerium abgestimmt werden. - MR **Kirchberg** (MS) sagte dies zu.

Nr. 15: § 15 - Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit

Abg. **Volker Meyer** (CDU) regte an, in **Absatz 2** zu regeln, dass sich auch die Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft auf freiwilliger Basis an das Landeskompetenzzentrum als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit wenden könnten.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) schloss sich der Anregung des Abg. Meyer an. Bezug nehmend auf den Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossenen öffentlichen Stellen nach der Entwurfsregelung auch davon ausgeschlossen würden, sich an das Landeskompetenzzentrum zu wenden, plädierte er dafür, allen öffentlichen Stellen uneingeschränkt Zugang zu dem Landeskompetenzzentrum zu Fragen der Barrierefreiheit einzuräumen. Er bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, mit dem Ministerium eine entsprechende Regelung abzustimmen.

Artikel 2 - Evaluation der Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

Im Hinblick auf die Überlegungen, in § 12 a eine Regelung zur Durchführung von Inklusionskonferenzen aufzunehmen, regte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) an, den kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser nicht unerheblichen Änderung des Gesetzentwurfs zu geben, nachdem sie bereits im Vorfeld massiv Kritik daran geäußert und auf Kosten von 3,6 Millionen Euro hingewiesen hätten.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) bat darum, die kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme rechtzeitig bis zur Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 28. Oktober 2021 zu bitten, mit der sie dann si-

cherlich auch einen Nachweis darüber führen würden, wie sie auf diesen Betrag kämen, der seines Erachtens in Relation zu der Zahl der kommunalen Gebietskörperschaften in Niedersachsen recht hoch gegriffen sei.

b) Digitale Barrierefreiheit ohne Ausnahmen - die Landesregierung muss bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen nachlegen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1847](#)

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) erklärte, dass die Nrn. 1 bis 4 des Antrags der Fraktion der Grünen im Hinblick auf die Regelungen des Gesetzentwurfs in der überarbeiteten Fassung als erledigt betrachtet werden könnten. Auch die Umsetzung der Nr. 5 des Antrags sei durch die Bestrebungen, allen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen uneingeschränkt Zugang zu dem Landeskompetenzzentrum zu Fragen der Barrierefreiheit einzuräumen, auf einem guten Weg. Daher könne der Antrag insgesamt als erledigt betrachtet werden und werde die Fraktion der Grünen diesen Antrag zurückziehen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 28, soweit dazu keine anderslautenden Formulierungsaufträge erteilt wurden, einverstanden.

Der **Ausschuss** stellte die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs zu a) zurück und kam überein, den kommunalen Spitzenverbänden die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Ergänzung des § 12 a zu geben.

Zu dem Antrag zu b) kündigte die Vertreterin der Fraktion der Grünen an, dass sie den Antrag zurückziehen wird, weil er im Hinblick auf die Beratung des Gesetzentwurfs als erledigt betrachtet werden kann.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Sicherstellung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen zur Unterstützung der Pflege und Förderung der Inklusion in Niedersachsen“

Unterrichtung

Aus Zeitgründen bat der **Ausschuss** die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung. - Die schriftliche Unterrichtung ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Änderung der Verordnung über die Förderung anerkannter Träger der Jugendarbeit

Unterrichtung

Aus Zeitgründen bat der **Ausschuss** die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung. - Die schriftliche Unterrichtung ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von: Herr Kehe

E-Mail:
Thomas.Kehe@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-4157

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
01.2

Durchwahl (0511) 120-
4169

Hannover,
07.10.2021

139. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (AfSGuG) am 07.10.2021

TOP Nr 4: Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Sicherstellung haus-wirtschaftlicher Dienstleistungen zur Unterstützung der Pflege und Förde-rung der Inklusion in Niedersachsen“

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat in der o. g. Ausschusssitzung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt gebeten:

Sicherstellung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen in Niedersachsen

- zum einen zur Unterstützung der Pflege, also für die Zielgruppe der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen,
- zum anderen zur Förderung der Inklusion, d. h. für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung.

Pflegebedürftige, d. h. Menschen, bei denen eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI festgestellt wurde, haben in häuslicher Pflege nach § 45 b SGB XI Anspruch auf den Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich. Es handelt sich hierbei um eine Leistung der Pflegeversicherung, die nicht regelhaft an die Pflegebedürftigen ausgezahlt, sondern nur gegen die Vorlage von Rechnungen für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen erstattet wird.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Der Entlastungsbetrag kann unter anderem für die Leistungen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45a SGB XI verwendet werden. Dazu gehören

- Betreuung, Beaufsichtigung und Alltagsbegleitung der Pflegebedürftigen,
- Pflegebegleitung und Entlastung für die Angehörigen sowie
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Pflegebedürftigen.

Die Frage, wer unter welchen Voraussetzungen Leistungen als AZUA erbringen darf, hat die Bundesregierung über eine Verordnungsermächtigung nach § 45 a Abs. 3 SGB XI in die Hände der Länder gelegt. Niedersachsen hat diese Ermächtigung mit der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI) umgesetzt, die zuletzt nach Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze im September 2017 neu gefasst worden ist.

Seit Beginn der Anerkennungen im Jahr 2004 konnte in Niedersachsen eine tragfähige Angebotsstruktur aufgebaut werden: Derzeit gibt es in Niedersachsen rund 750 Träger anerkannter AZUA mit landesweit hochgerechnet etwa 20.000 eingesetzten Kräften, die gerade auch in Zeiten der Corona-Pandemie ihren entscheidenden Teil dazu beigetragen haben, die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen aufrecht zu erhalten.

Träger dieser Angebote sind in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Niedersachsen vorhanden; die Gesamtzahl der Anerkennungen ist bisher weiter steigend.

Dennoch stehen im zweitgrößten Flächenland aktuell nicht an jedem Ort und für alle Pflegebedürftigen Anbieterinnen oder Anbieter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Wie in etwa der Hälfte der Bundesländer wurden bisher Angebote von Einzelpersonen, also auch von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern, nicht anerkannt. Dies war bereits im Jahr 2004 in Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen so festgelegt worden, weil Einzelkräfte bei Ausfall z. B. wegen Krankheit oder Urlaub keine Vertretung stellen (können), nicht an einen Träger gebunden sind und damit auch keiner Kontrolle unterliegen.

Mit Blick auf diese Versorgungslücken wurde im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege Niedersachsen eine Anpassung der AnerkVO SGB XI vereinbart. Die Kriterien für die Anerkennung der AZUA sollen aktualisiert und an die aus der Pflegelandschaft gemeldeten Bedarfe angepasst werden.

Die wichtigste Neuerung ist die Zulassung der Anerkennung für gewerblich tätige Einzelpersonen sowie ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer; mit dieser Neuregelung wird eine zusätzliche Zahl von 2.000 bis 5.000 zusätzlichen Anbieterinnen und Anbietern erwartet.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für die bisherigen Trägerformen sowie für die neuen gewerblich tätigen Einzelpersonen sind fast unverändert fortgeschrieben worden; neu sind beispielsweise

- die Eröffnung der Anerkennung von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz außerhalb von Niedersachsen haben, wenn das Angebot auf die Versorgung von Pflegebedürftigen in Niedersachsen ausgerichtet ist,
- der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses durch Helferinnen und Helfer,
- die Beschränkung der Anleitung von pflegenden Angehörigen im Rahmen der Pflegebegleitung auf Fachkräfte im Sinne der Verordnung (neben Pflegefachkräften auch z. B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter)

und – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie –

- die Ermöglichung der Durchführung von Teilen der Schulung für Helferinnen und Helfer als Online-Veranstaltung oder E-Learning.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern werden an den niedrighschwelligigen Charakter des Angebots angepasst. Gleichzeitig wird durch ein Mindestmaß an fachlichen und persönlichen Anforderungen der Schutz der Pflegebedürftigen gewährleistet. Im Einzelnen sind dies folgende Kriterien:

- Mindestalter von 16 Jahren
- Persönliche Eignung (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses)
- Fachliche Eignung (Erste-Hilfe-Kurs sowie Schulung für AZUA-Helferinnen und Helfer oder Pflegekurs der Pflegekassen)
- Begrenzung der Vergütung auf 85 % des gesetzlichen Mindestlohnes.

Ein mögliches Ausfallrisiko beim Haftpflichtversicherungsschutz wird über den Ehrenamtsrahmenvertrag des Landes aufgefangen.

Die Anerkennung wird für alle Trägerformen auf jeweils fünf Jahre befristet, um den Bestand der Angebote aktuell zu halten und eine Qualitätssicherung durch erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Die Verbandsbeteiligung wurde am 05.10.2021 eingeleitet. Mit einem Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung ist zu Beginn des Jahres 2022 zu rechnen.

Des Weiteren ist geplant, im Rahmen der Fortführung des Projekts „Komm.Care – Kommune gestaltet Pflege in Niedersachsen“ das Augenmerk bei der Sicherung und dem Ausbau bestehender Unterstützungsstrukturen auch auf die Angebote zu Unterstützung im Alltag zu legen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen in der Praxis genutzt werden, um u. a. auch eine Verbesserung der hauswirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen vor Ort zu erreichen.

Vom Land anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag werden bei Bedarf auf der Grundlage einer Förderrichtlinie¹ finanziell unterstützt. Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die mit der Koordination sowie der fachlichen Anleitung und Unterstützung ehrenamtlicher² Helferinnen und Helfer verbunden sind.

Die Förderung erfolgt zu jeweils 50 % vom Land und den Verbänden der Pflegeversicherung. Im Jahr 2021 stehen hierfür Landesmittel in Höhe von 2,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Menschen mit Behinderungen kann bei bestehendem Bedarf im Einzelfall Hilfe zur Verrichtung des Haushalts als Eingliederungshilfe bewilligt werden, sofern kein vorrangiger Träger von Sozialleistungen (nach SGB V und SGB XI) diese Hilfe leistet. Voraussetzung ist der Antragstellung und die Feststellung des Bedarfs im Gesamtplanverfahren.

In Betracht kommen Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, die der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages dienen und Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung umfassen können. Möglich ist dabei je nach individuellem Bedarf sowohl die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung als auch die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Weitere mögliche Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang mit der Führung des Haushaltes sind Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX, die Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, indem Maßnahmen die Befähigung zur Vor-

¹ „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45c SGB XI“; RdErl. d. MS v. 29. 3. 2019; Nds. MBl. 2019 Nr. 17, S. 757)

² Hinweis: Professionelle Anbieterinnen und Anbieter sowie Einzelpersonen können deshalb keine Förderung erhalten. Derzeit werden etwa 100 Trägerinnen und Träger gefördert.

nahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten erwirken sollen, sowie die Haushaltshilfe nach § 64 i. V. m. § 74 SGB IX, wenn wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

Unabhängig vom Leistungsanspruch beraten die niedersächsischen Senioren- und Pflegestützpunkte zu Fragen der hauswirtschaftlichen Unterstützung. Eine Abfrage durch die Landesagentur Generationendialog bei neun Senioren- und Pflegestützpunkten ergab, dass Anfragen zu hauswirtschaftlicher Unterstützung in erster Linie von pflegebedürftigen Menschen gestellt würden und dass in einigen Landkreisen die Nachfrage das Angebot übersteige. Um dem zunehmenden Beratungsbedarf in diesem Bereich gerecht zu werden, sollen nach der neuen Förderrichtlinie für die Seniorenstützpunkte, die ab 1.01.2022 gelten soll, bei den erforderlichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hinweis aufgenommen werden, dass hauswirtschaftliche Grundkenntnisse dienlich sind.

In Vertretung



Heiger Scholz
Staatssekretär



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von: Herr Kehe

E-Mail:
Thomas.Kehe@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-4157

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
01.2

Durchwahl (0511) 120-
4169

Hannover,
07.10.2021

139. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (AfSGuG) am 07.10.2021

TOP Nr 5: Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Änderung der Verordnung über die Förderung anerkannter Träger der Jugendarbeit.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat in der o. g. Ausschusssitzung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt gebeten:

Die Verordnung über die Förderung der anerkannten Träger der Jugendarbeit ist seit dem 07. September 1995 in Kraft.

Im Laufe der Zeit erfolgten lediglich geringfügige Änderungen, so dass eine Novellierung der Verordnung notwendig wurde. Der Entwurf der neuen Fassung wurde am 28. Juli 2021 in die Verbandsanhörung gegeben.

Im Änderungsentwurf ist u.a. der Wegfall des § 1 Abs. 3 der VO vorgesehen. Darin wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen mit Schulklassen als Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 5 JFG anerkannt werden. Nach § 1 Abs. 3 der VO kann es sich hierbei nur um örtliche Angebote handeln, da Veranstaltungen von einem Jugendhilfeträger an einer Schule durchgeführt werden. Damit fehlt es an der Überörtlich-

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

keit der Maßnahme, die für die Begründung des Landesinteresse Voraussetzung ist. Zudem sind seit 1995 die Regelungen und die Finanzierung des Angebots im Ganztagsschulbereich weiterentwickelt worden.

Des Weiteren ist eine Änderung des § 1 Abs. 4 der Verordnung vorgesehen. Nach jetziger Fassung werden An- und Abreisetag als zwei Teilnehmertage berücksichtigt, wenn die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12:00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet.

Die Angabe von Anfangs- und Endzeiten erscheint vor dem Hintergrund verlängerter Schulzeiten als nicht mehr zeitgemäß. Die beabsichtigte Neuregelung sieht vor, dass An- und Abreisetag dann als zwei Teilnahmetage berücksichtigt werden, wenn am Anreise – und am Abreisetag jeweils mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit geleistet wurden.

Die in der Verordnung beabsichtigten Änderungen haben ausdrücklich nicht das Ziel, Haushaltsmittel in der Jugendarbeit einzusparen. Vielmehr sollen die Rahmenbedingungen modernisiert werden, wie z. B. die Aufnahme von Online- und Hybridveranstaltungen und eine Regelung, die es im Aufbau befindlichen Jugendverbänden ermöglicht, einen Sockelbetrag von 50 % der Kosten für eine Jugendbildungsreferentenstelle zu erhalten, hierdurch könnten insbesondere Migrationsjugendverbände eine Förderung erhalten.

Derzeit werden die Stellungnahmen aus der Verbandsanhörung ausgewertet.

In Vertretung



Heiger Scholz
Staatssekretär